

Beitragssatzung des Vereins Pausenengel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge Beitrags

Klasse:	- Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
- 01	Schüler / Studenten	Euro 10,--
- 02	Erwachsene	Euro 20,--
- 03	Familien	Euro 30,--
- 04	Ehrenmitglieder	frei
- 05	Schulen/Fördermitglieder	Euro 50,--
- 12	in Ausnahmefällen sind Sonderregelungen möglich	

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zwischen dem 01.01. und 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Die Verantwortung für eine entsprechende Kontendeckung trägt das Mitglied. Bankrückgaben und Lastschriften werden mit den entsprechenden Gebühren an das Mitglied weiterbelastet.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 2,-- zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,-- pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt vor dem 30.06. so wird der gesamte Jahresbeitrag erhoben. Für Eintritte nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

8. Abteilungen (sofern vorhanden) können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Angebote (Kurse, Programme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und dann an externe weitergegeben, wenn dazu behördliche Weisungen vorliegen.

§ 5 Vereinskonto

*Bank Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
IBAN DE39 7955 0000 0011 6837 370
BIC BYLADEM1ASA*

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende in schriftlicher Form möglich.